



Rat der
Europäischen Union

093297/EU XXV. GP
Eingelangt am 15/02/16

Brüssel, den 27. Januar 2016
(OR. en)

15257/15
ADD 1

PV/CONS 73
TRANS 409
TELECOM 233
ENER 427

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3436. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR,
TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) vom 10. und 11. Dezember
2015 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

A-PUNKTE (Dok. 14962/15 PTS A 99)

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

1. Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 [erste Lesung] (GA + E) 3
2. Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Neufassung) [erste Lesung] (GA + E) 4
3. Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Eisenbahnsicherheit (Neufassung) [erste Lesung] (GA + E) 5

B-PUNKTE (Dok. 14924/15 OJ CONS 73 TRANS 400 TELECOM 228 ENER 415)

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHEN

4. Soziale Aspekte des Straßenverkehrs 6

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

6. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen [erste Lesung] 7
7. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit in der Union [erste Lesung] 7

*

* * *

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

1. Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 [erste Lesung] (GA + E)

= Annahme

- a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung
- b) der Begründung des Rates

14524/1/15 REV 1 CODEC 1579 TRANS 382

+ REV 1 ADD 1

10578/15 TRANS 229 CODEC 986

+ ADD 1

vom AStV (1. Teil) am 2.12.2015 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der polnischen Delegation fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 91 Absatz 1 AEUV)

Erklärung der Kommission

zum ERA-Verwaltungsrat und zum Verfahren für die Auswahl und Entlassung des leitenden Direktors

"Die Kommission bedauert, dass der vereinbarte Text der neuen ERA-Verordnung im Vergleich zu dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission von den entscheidenden Bestimmungen abweicht, die das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission 2012 gemäß dem Gemeinsamen Konzept in Bezug auf dezentrale Agenturen der EU beschlossen haben. Dies betrifft die Zahl der Kommissionsvertreter im Verwaltungsrat und das Verfahren für die Auswahl und Entlassung des leitenden Direktors. Die Kommission weist insbesondere darauf hin, dass die Benennung eines Beobachters aus den Reihen der Mitglieder des Verwaltungsrats für das von der Kommission angewandte Auswahlverfahren zur Ernennung des leitenden Direktors nicht zu einer Überschneidung von Funktionen im Auswahl- und Ernennungsverfahren führen sollte (Artikel 51 Absatz 1)."

Erklärung der Kommission

zu den erforderlichen Haushaltsmitteln

"Mit dem vierten Eisenbahnpaket erhält die ERA neue Befugnisse, insbesondere die Befugnis, Fahrzeuggenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen unmittelbar für den Sektor auszustellen. Es ist nicht auszuschließen, dass die ERA während des Übergangszeitraums keine Gebühren und Abgaben erhält, während gleichzeitig Personal eingestellt und geschult werden muss. Um eine Störung des Eisenbahnmarktes zu vermeiden, wird sich die Kommission darum bemühen, die nötigen Haushaltsmittel zur Deckung der Kosten des Personalbedarfs bereitzustellen."

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland

"Deutschland erinnert im Hinblick auf Artikel 71 Absatz 2 des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 an Ziffer 8 der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission zu den dezentralen Agenturen, nach der das Aufnahmeland sich dazu verpflichten sollte, [weiterhin] auf die Bedürfnisse der Agentur einzugehen und die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Agentur [auch nach ihrer Errichtung] reibungslos funktioniert. Deutschland fühlt sich hieran gebunden, so dass die Zustimmung zur jetzigen Formulierung nicht als Präjudiz für zukünftige (Neu)Gründungen von Agenturen zu verstehen ist, und ersucht die Kommission, dem zukünftig bei vergleichbaren Vorschlägen Rechnung zu tragen.

Weiterhin bedauert es Deutschland sehr, dass es keine ausreichende Unterstützung für eine Amtszeit des Exekutivdirektors von 5 plus 4 Jahren bekommen hat."

2. Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Neufassung) [erste Lesung] (GA + E)

= Annahme

- a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung
- b) der Begründung des Rates

14525/1/15 REV 1 CODEC 1580 TRANS 383

+ REV 1 ADD 1

+ REV 1 ADD 2

10579/15 TRANS 230 CODEC 987

+ ADD 1

vom AStV (1. Teil) am 2.12.2015 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der polnischen Delegation fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 170 Absatz 1 und Artikel 171 AEUV)

Erklärung der Kommission zu den erläuternden Dokumenten

"Die Kommission weist darauf hin, dass sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission gemäß ihrer Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 27. Oktober 2011 zu erläuternden Dokumenten der Tatsache bewusst sind, dass die Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission hinsichtlich der Umsetzung von Richtlinien in innerstaatliches Recht erteilen, 'klar und genau sein müssen', um der Kommission die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern, die Anwendung des Unionsrechts zu überwachen. In vorliegendem Fall wären erläuternde Dokumente hierfür nützlich gewesen. Die Kommission bedauert, dass der endgültige Wortlaut keine entsprechenden Bestimmungen enthält."

Erklärung der Kommission
zur Klausel über die "Nichtabgabe einer Stellungnahme"

"Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen."

3. Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Eisenbahnsicherheit (Neufassung) [erste Lesung] (GA + E)

- = Annahme
a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung
b) der Begründung des Rates

14526/2/15 REV 2 CODEC 1581 TRANS 384
14526/1/15 REV 1 ADD 1 CODEC 1581 TRANS 384
+ REV 1 ADD 2 REV 1
10580/15 TRANS 231 CODEC 988
+ ADD 1
vom AStV (1. Teil) am 2.12.2015 gebilligt

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der britischen Delegation und bei Stimmenthaltung der polnischen Delegation fest. (Rechtsgrundlage: Artikel 91 Absatz 1 AEUV)

Erklärung der Kommission
zu erläuternden Dokumenten

"Die Kommission weist darauf hin, dass sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission gemäß ihrer Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 27. Oktober 2011 zu erläuternden Dokumenten der Tatsache bewusst sind, dass die Informationen, die die Mitgliedstaaten der Kommission hinsichtlich der Umsetzung von Richtlinien in innerstaatliches Recht erteilen, 'klar und genau sein müssen', um der Kommission die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern, die Anwendung des Unionsrechts zu überwachen. In vorliegendem Fall wären erläuternde Dokumente hierfür nützlich gewesen. Die Kommission bedauert, dass der endgültige Wortlaut keine entsprechenden Bestimmungen enthält."

Erklärung der Kommission **zur Klausel über die Nichtabgabe einer Stellungnahme**

"Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen."

Erklärung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich befürwortet voll und ganz die mit der technischen Säule des Vierten Eisenbahnpakets verbundenen Zielsetzungen und ist der Ansicht, dass bei der Einigung auf ein stimmiges und kohärentes Textpaket wesentliche Fortschritte erzielt worden sind.

Das Vereinigte Königreich beklagt jedoch, dass mit der endgültigen Annahme technischer Inhalte, die die gemeinsamen Sicherheitsmethoden und die gemeinsamen Sicherheitsziele in der Neufassung der Richtlinie über Eisenbahnsicherheit betreffen, im Wege eines delegierten Rechtsakts ein unerwünschter rechtlicher Präzedenzfall geschaffen wird und wichtige technische Fragen unnötigerweise politisiert werden. Das Vereinigte Königreich stimmt daher gegen die Neufassung der Richtlinie über Eisenbahnsicherheit."

*

* * *

B-PUNKTE

VERKEHR

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates [Vorschlag des Vorsitzes])

4. Soziale Aspekte des Straßenverkehrs

- Orientierungsaussprache

14217/2/15 TRANS 365 EMPL 440 REV 2

Der Rat führte anhand der in Dokument 14217/2/15 REV 2 dargelegten Fragen eine Orientierungsaussprache.

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

6. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen [erste Lesung]

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 114 Absatz 1 AEUV)

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0340 (COD)

- Sachstandsbericht des Vorsitzes

14164/15 TELECOM 212 CONSUM 192 MI 725 CODEC 1522

+ COR 1

Der Rat nahm Kenntnis von dem in Dokument 14164/15 + COR 1 enthaltenen

Sachstandsbericht des Vorsitzes zu dem vorgenannten Vorschlag.

7. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit in der Union [erste Lesung]

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 114 Absatz 1 AEUV)

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0027 (COD)

- Bericht des Vorsitzes über den Stand der Trilogie

14673/15 TELECOM 225 DATAPROTECT 219 CYBER 114 MI 767

CSC 295 CODEC 1609

Der Rat nahm Kenntnis von dem in Dokument 14673/15 + COR 1 enthaltenen Bericht des

Vorsitzes über den Stand der Trilogie zu dem vorgenannten Vorschlag.